MARKTGEMEINDE LAXENBURG
GROSSE TRADITION BESTE ZUKUNFT
gemeinde@laxenburg.at
www.laxenburg.at
Tel: +43/2236/71101-0,
2361 Laxenburg, Schlossplatz 7-8

Richtlinie

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Laxenburg hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 nachfolgende

Richtlinie für die Zuerkennung einer finanziellen Unterstützung „Lern- und Entwicklungsförderung für Kinder und Jugendliche“

beschlossen:

Die Marktgemeinde Laxenburg gewährt für Kinder und Jugendliche eine finanzielle Unterstützung für Therapien im Sinne der Entwicklungsförderung, sofern dazu eine medizinische bzw. fachärztliche Begründung bzw. Diagnostik sowie ein entsprechender Therapie- bzw. Behandlungsplan vorliegt:

Allgemeine Bestimmungen:

- Diese Förderung dient zur finanziellen Unterstützung für Laxenburger Kinder, die Therapien und Behandlungen, die die Entwicklung fördern, in Anspruch nehmen.
- Die Förderungen im Sinne dieser Richtlinien sind einmalige Geldzuwendungen.
- Die Förderung wird nur so weit gewährt, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel oder durch Leistungen Dritter (z.B. Gesundheitskasse, private Krankenversicherungen) gedeckt werden kann.
- Auf die Gewährung der finanziellen Unterstützung „Lern- und Entwicklungsförderung für Kinder und Jugendliche“ der Marktgemeinde Laxenburg besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Antragstellung erfolgt durch die gesetzlichen Vertreter der Kinder/Jugendliche (Eltern, andere Erziehungsberechtigte).
- Die Ausgaben sind mit saldierten Rechnungen bzw. Zahlungsbestätigungen nachzuweisen.

Anspruchsvoraussetzungen:

- Laxenburger Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (leibliche Kinder, Adoptivkinder und Pflegekinder)
- Der Hauptwohnsitz des Kindes/des Jugendlichen, dem eine solche finanzielle Unterstützung gewährt werden soll, muss sich zum Zeitpunkt der Antragstellung / seit mindestens 3 Jahren in der Marktgemeinde Laxenburg befinden.

- Die Subvention kann eingereicht werden für folgende Therapien und Behandlungen, die speziell auf die Schwierigkeiten des Kindes / des Jugendlichen zugeschnitten sind: Ergotherapie, Logopädie, Training für Legasthenie und Dyskalkulie
- Vorliegen eines Verordnungsscheins des behandelnden Arztes (Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Orthopädie oder Neurologie) mit einem entsprechenden Bewilligungsvermerk der Gesundheitskasse.
- Für Kinder mit (nachgewiesenem) sonderpädagogischem Förderbedarf können darüber hinaus weitere für die Entwicklung des Kindes notwendige anerkannte Therapien zur individuellen Gesundheitsförderung unterstützt werden.

Höhe der Förderung:

nachgewiesene Ausgaben für die Gesundheitsförderung
abzüglich der finanziellen Mittel und Leistungen Dritter
= Berechnungsgrundlage → davon 25%, maximal € 200,00 pro Kalenderjahr

Antragstellung:

- Der Antrag um finanzielle Unterstützung „Lern- und Entwicklungsförderung für Kinder und Jugendliche“ ist formlos, unter Anschluss der erforderlichen Nachweise, an die Marktgemeinde Laxenburg zu richten.
- Der Antrag kann für Ausgaben im vorangegangenen Kalenderjahr eingereicht werden.

Verfahren:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Laxenburg entscheidet über jedes Ansuchen individuell, ob ein Zuschuss aus dem Titel „Lern- und Entwicklungsförderung von Kindern und Jugendlichen“ gewährt werden kann.

Diese Richtlinie ist rückwirkend gültig ab 01.06.2020.

Die Richtlinien „Vorsorge- und Unterstützungseinrichtung der Marktgemeinde Laxenburg“ vom 14.12.2006 wird durch die Richtlinie für die Zuerkennung einer finanziellen Unterstützung „Lern- und Entwicklungsförderung von Kindern und Jugendlichen“ ersetzt und somit außer Kraft gesetzt.

Marktgemeinde Laxenburg
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am 24.06.2020
Abgenommen am 09.07.2020